

A large, stylized graphic of a bull's head, composed of various shades of teal and dark green, filling the right and bottom portions of the page. The bull is facing left.

**Gebührenordnung der
Wiener Börse AG**

INHALT

TEIL 1: GEBÜHREN IM KASSAMARKT DER WIENER BÖRSE AG ALS WERTPAPIERBÖRSE UND ALS BETREIBERIN DES VIENNA MTF	5
A. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN IM KASSAMARKT	5
§ 1 Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse _____	5
§ 2 Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und am Vienna MTF _____	6
§ 3 Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF _____	9
§ 4 Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens _____	11
§ 5 Lieferbarerklärungen von Wertpapieren _____	12
§ 6 Gebühren für die Beendigung der Zulassung von Wertpapieren an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF _____	12
§ 7 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt _____	13
§ 8 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt _____	13
B. TRANSAKTIONSORIENTIERTE GEBÜHREN IM KASSAMARKT	14
§ 9 Transaktionsgebühren Kassamarkt _____	14
§ 10 Gebühren für OTC-Geschäfte _____	17
§ 11 Adjustmentgebühren Kassamarkt _____	17
§ 12 Kassamarkt Regelungen für Market Maker und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“ _____	17
§ 13 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt _____	18
§ 13a Exzessive Systemnutzung _____	19
§§ 14 bis 22 entfallen _____	20
TEIL 2: GEBÜHREN DER WARENBÖRSE ALLGEMEIN	21
A. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN	21
§ 23 Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse _____	21
§ 24 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse _____	21
TEIL 3: GEBÜHREN IM EXAA-MARKT DER WARENBÖRSE	22
A. ADMINISTRATIVE GEBÜHREN IM EXAA-MARKT	22
§ 25 Gebühren für die Teilnahme am Handel von elektrischen Energie-produkten _____	22
§ 26 Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt _____	23
§ 27 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt _____	24
B. TRANSAKTIONSORIENTIERTE GEBÜHREN IM EXAA-MARKT	25
§ 28 Transaktionsgebühren für den Handel und die Abwicklung im EXAA-Markt _____	25
§ 29 Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt _____	26
§ 30 Regelung für die physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel _____	28
§ 31 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt _____	29

TEIL 4: GEBÜHREN BEI DER ABWICKLUNG ÜBER DIE CCP AUSTRIA ABWICKLUNGSSTELLE FÜR BÖRSENGESCHÄFTE GMBH ("CCP.A")	30
A. ABWICKLUNGSGEBÜHREN DER WERTPAPIERBÖRSE	30
B. ABWICKLUNGSGEBÜHREN DER WARENBÖRSE	30
TEIL 5: GENERELL	31

Die Geschäftsleitung der Wiener Börse AG hat mit Beschluss vom 30. März 2023 nachstehende Gebührenordnung der Wiener Börse AG erstellt. Diese tritt am 14. April 2023 in Kraft, ersetzt die mit Veröffentlichung der Wiener Börse AG Nr. 3148 vom 15. Dezember 2022 verlautbarte Gebührenordnung und ist gemäß § 23 Abs.6 Börsegesetz 2018 idgF Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG.

Teil 1: Gebühren im Kassamarkt der Wiener Börse AG als Wertpapierbörse und als Betreiberin des Vienna MTF

A. Administrative Gebühren im Kassamarkt

§ 1 Benutzungsgebühren Kassamarkt für die Mitglieder an der Wertpapierbörse

Benutzungsgebühren für Mitglieder					
	Aktien	Anleihen	Sonstige	mindest	höchst
Amtlicher Handel	0,70 bp	0,25 bp	0,25 bp	2.500 EUR	17.000 EUR
Vienna MTF	0,35 bp	0,15 bp	0,15 bp	1.000 EUR	6.000 EUR

1. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF handeln (Mitglieder), werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben.
2. Von Mitgliedern der Wiener Börse, die Wertpapiere aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse und dem von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF abwickeln (Clearing Mitglieder ohne Handelsteilnahme), werden keine jährlichen Benutzungsgebühren erhoben.
3. Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren von Mitgliedern für den Amtlichen Handel an der Wiener Börse und den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF bilden die aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechen 1/10.000, der im zurückliegenden Kalenderjahr durch das Mitglied getätigten EUR Geldumsätze in Aktien, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren an der Wiener Börse.
4. Für neu hinzukommende Mitglieder werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr am Anfang des folgenden Kalenderjahres rückwirkend verrechnet. Alle weiteren Benutzungsgebühren der neuen Mitglieder werden entsprechend § 1 Abs. 1-3 verrechnet.
5. Die Benutzungsgebühren werden getrennt nach Amtlichem Handel und dem von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF berechnet und saldiert, wobei die jeweils aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen Anwendung finden.
6. Die Benutzungsgebühren (nur die Mindest- und Höchstsätze) unterliegen der Wertsicherung gemäß dem von der Europäischen Zentralbank für die Eurozone veröffentlichten "Harmonized Index of Consumer Prices (HICP) - Overall Index". Die Basisindexzahl ist der für Dezember 2022 veröffentlichte HICP - Overall Index. Die Gebühren werden jährlich, erstmals ab 2024, dem Index angepasst.
7. Allfällige Leitungsentgelte, die beim Anschluss und dem Unterhalt der technischen Verbindungen vom Börsenmitglied zum System der Wiener Börse entstehen, werden dem Börsenmitglied weiter verrechnet.

*) wertgesichert gemäß § 1 Abs. 6

§ 2 Benutzungsgebühren für die Emittenten an der Wertpapierbörse und am Vienna MTF

1. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Beteiligungspapieren

Benutzungsgebühren für Emittenten			
	Beteiligungspapiere	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	1 bp	6.000 EUR	12.000 EUR
Vienna MTF	3.000 EUR		

- a) Von Unternehmen, deren Beteiligungspapiere im Amtlichen Handel notieren (Emittenten) werden jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben. Notiert ein Emittent mit zwei Aktiengattungen beträgt die Höchstgebühr EUR 15.000. Für Beteiligungspapiere, die in den Vienna MTF einbezogen sind, werden vom Antragsteller, der die Einbeziehung beantragt hat, jährliche Benutzungsgebühren in oben genannter Höhe für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein erhoben.
- b) Die Basis zur Berechnung der Benutzungsgebühren pro im Amtlichen Handel notierten Beteiligungspapier bilden unter Berücksichtigung der angeführten Mindest- und Höchstgrenzen die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der Marktkapitalisierung der Beteiligungspapiere zum Ultimo des vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Im Vienna MTF wird die Benutzungsgebühr für Emittenten pro, im zurückliegenden Kalenderjahr, einbezogenem Beteiligungspapier gemäß oben stehender Tabelle verrechnet.
- d) Für neu hinzukommende Beteiligungspapiere werden die Benutzungsgebühren für das erste Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme verrechnet. Als Basis dient die Marktkapitalisierung, welche sich aus der Anzahl der zugelassenen Beteiligungspapiere mal dem ersten Preis des ersten Handelstages ergibt. Kommt es am ersten Handelstag zu keiner Preisfeststellung, wird zur Berechnung der Marktkapitalisierung der Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) der „Handelsregeln für das Handelssystem Xetra® (Exchange Electronic Trading) herangezogen.
- e) Für den Handel mit Bezugsrechten wird eine einmalige Gebühr von 1.000 EUR verrechnet.
- f) Für Aktien im Marktsegment „global market“, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei keine Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsenmitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
- g) Für Beteiligungspapiere, die in den Vienna MTF einbezogen sind und deren ISO-Ländercodes nicht von der jeweils aktuellen Fassung des Anhangs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD umfasst sind, erhöht sich die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 lit a) um jeweils 500 EUR.

2. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Anleihen

Benutzungsgebühren für Emittenten		
	Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung	Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen
Amtlicher Handel	200 EUR	10.000 EUR
Vienna MTF	100 EUR	

Benutzungsgebühren für Emittenten im Marktsegment „corporate sector“			
	Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung im Segment „corporates prime“	Gebühr pro Anleihe (ISIN) pro Kalenderjahr der Notierung / Einbeziehung im Segment „corporates standard“	Höchstgebühr pro Emittent pro Kalenderjahr für alle Neunotierungen
Amtlicher Handel	500 EUR	300 EUR	10.000 EUR
Vienna MTF	500 EUR	200 EUR	

- a) Für jede neu notierte Anleihe (ISIN) im Amtlichen Handel wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Notierung im Vorhinein vom Emittenten erhoben. Für jede neu einbezogene Anleihe (ISIN) in den Vienna MTF wird die Benutzungsgebühr in oben genannter Höhe für die gesamte Dauer der Einbeziehung im Vorhinein vom Antragsteller erhoben.
- b) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für neu notierte Anleihen beträgt im Amtlichen Handel 10.000 EUR. Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 lit. g wird nicht zur Berechnung der Höchstgebühr herangezogen.
- c) Für Anleihen mit einer Notierungsdauer / Dauer der Einbeziehung von über 20 Jahren wird die Benutzungsgebühr für maximal 20 Jahre der Notierung / Einbeziehung verrechnet.
- d) Bei vorzeitiger Tilgung einer Anleihe wird dem Emittenten auf seinen Antrag hin die aliquote Benutzungsgebühr für diese Anleihe ab dem der vorzeitigen Tilgung folgenden Kalenderjahr rückerstattet. Im Amtlichen Handel erfolgt die Rückerstattung der aliquoten Benutzungsgebühr nur dann, wenn im Jahr der Neunotierung der betroffenen Anleihe der Emittent die Höchstgebühr pro Emittent nicht erreicht hat.
- e) Für Anleihen, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, werden keine Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt, sofern diese bereits an zumindest einem Börseplatz im EWR Raum notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsenmitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
- f) Sofern die Notierung bzw. Einbeziehung einer Anleihe gemäß § 3 Abs. 2 lit. b) oder c) im Rahmen eines bereits einbezogenen Emissionsprogrammes erfolgt, wird keine Benutzungsgebühr verrechnet.
- g) Für CCP.A-fähige Anleihen, deren Verwahrung und Verwaltung nicht durch die im Anhang 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH angeführten Lagerstellen umfasst ist, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 60 EUR pro Kalenderjahr der Notierung/Einbeziehung.

3. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Strukturierten Produkten

Benutzungsgebühren für Emittenten von Strukturierten Produkten			
Anzahl	1–500	501–1000	ab 1001
Gebühr pro Produkt	100 EUR	50 EUR	40 EUR

- a) Die Berechnungsbasis der Benutzungsgebühr für Strukturierte Produkte eines Emittenten ist die Anzahl seiner, während des zurückliegenden Kalenderjahres, notierten bzw. einbezogenen Strukturierten Produkte.
- b) Strukturierte Produkte, die eine Nominalverzinsung aufweisen, sind von der oben angeführten Mengengruppe ausgenommen und die Gebühr beträgt 100 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN).
- c) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Benutzungsgebühr für Strukturierte Produkte gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und lit. b) ist zusammen mit der Erstzulassungs- bzw. der Einbeziehungsgebühr gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), lit. b) und lit. c) auf insgesamt 140.000 EUR beschränkt.

4. Benutzungsgebühren für die Emittenten von Investmentfonds

- a) Die jährliche Benutzungsgebühr für Investmentfonds im Amtlichen Handel und im Vienna MTF beträgt 500 EUR pro Investmentfonds.
- b) Für Investmentfonds, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Benutzungsgebühren in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsenmitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

§ 3 Erstzulassungs- und Notierungsgebühren für Wertpapiere an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die erstmalige Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF

1. Beteiligungspapiere

Erstzulassungen			
	variabel	mindestens	höchstens
Amtlicher Handel	1 bp	10.000 EUR	50.000 EUR

erstmalige Einbeziehungen		
	variabel	höchstens
Vienna MTF	5.000 EUR zuzüglich 5 bp	10.000 EUR

- Die Basis zur Berechnung der Gebühren für Erstzulassungen bzw. erstmaligen Einbeziehungen von Beteiligungspapieren bilden, unter Berücksichtigung der angeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen, die oben aufgeführten Basispunkte (bp), 1 bp entsprechend 1/10.000, der Marktkapitalisierung der neu notierten Beteiligungspapiere.
- Die Marktkapitalisierung berechnet sich aus der Anzahl der neu zugelassenen bzw. einbezogenen Wertpapiere mal dem ersten Preis des ersten Handelstages. Kommt es am ersten Handelstag zu keiner Preisfeststellung, wird zur Berechnung der Marktkapitalisierung der Referenzpreis gemäß § 5 Abs. 3 lit. a) der „Handelsregeln für das Handelssystem Xetra® (Exchange Electronic Trading) herangezogen.
- Die Gebühr für die Zulassung von bedingtem Kapital beträgt 5.000 EUR.
- Für Aktien im Marktsegment „global market“, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen werden, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

2. Anleihen

- Die Gebühr für die Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

	Marktsegmente financial sector, public sector, performance linked bonds	Marktsegment corporate sector
Amtlicher Handel	1.700 EUR	3.000 EUR
Vienna MTF	700 EUR	2.000 EUR

- Sofern unter einem Emissionsprogramm oder von einem Emittenten mehr als 100 Anleihen im Kalenderjahr notiert bzw. einbezogen werden, kommt folgende Staffelgebühr zur Anwendung:

Notierung bzw. Einbeziehung von Anleihen unter einem Emissionsprogramm oder einem Emittenten			
Anzahl	1-500	501-750	ab 751
Gebühr pro Anleihe (ISIN)	500 EUR	400 EUR	350 EUR

- c) Die Gebühr für die Notierung bzw. Einbeziehung einer Anleihe mit einer Laufzeit von unter einem Jahr ist von lit. a) und lit. b) ausgenommen und beträgt EUR 300 pro Anleihe (ISIN) im Vienna MTF und EUR 500 pro Anleihe (ISIN) im Amtlichen Handel.
- d) Die Gebühr für das Zulassungsverfahren bzw. eine Beschlussfassung über die Einbeziehung beträgt 500 EUR pro Anleihe (ISIN).
- e) Für Anleihen, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen sind, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.
- f) Beantragt ein Emittent erstmalig eine Anleihe zur Einbeziehung in den Vienna MTF ohne Begleitung einer Rechtsanwalts-Kanzlei, eines Kreditinstitutes oder einer Wertpapierfirma, fällt zusätzlich zur Gebühr für die Einbeziehung gemäß lit a), lit. b) oder lit. c) eine Gebühr von 2.000 EUR an.

3. Strukturierte Produkte

Emission von Strukturierten Produkten			
Anzahl	1 – 500	501 – 1000	ab 1001
Gebühr pro Produkt	150 EUR	140 EUR	120 EUR

- a) Die Berechnungsbasis der Gebühren für die Erstzulassung und erstmalige Einbeziehung von Strukturierten Produkten ist die Anzahl der, zum Zeitpunkt des Notierungs- bzw. Einbeziehungstages, notierenden bzw. einbezogenen Produkten des Emittenten bzw. des Antragstellers. Für die neuen zusätzlich angemeldeten Strukturierten Produkte wird die Gebühr entsprechend ihrer Anzahl laut oben angeführter Mengenstaffel festgesetzt.
- b) Strukturierte Produkte, die eine Nominalverzinsung aufweisen, sind von der oben angeführten Mengenstaffel ausgenommen und die Gebühr beträgt 500 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISN).
- c) Erfolgt die Zulassung zum Amtlichen Handel oder die Einbeziehung zum Vienna MTF nicht unter einem Emissionsprogramm, erhöht sich die Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr um jeweils 300 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN). Für Zertifikate von Emittenten, die weder über eine Bankkonzession verfügen noch Tochtergesellschaft einer konzessionierten Bank sind, erhöht sich die Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr um jeweils 500 EUR pro Strukturiertem Produkt (ISIN).
- d) Die maximal pro Jahr und Emittent zu entrichtende Notierungs-, Erstzulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr für Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 3 lit. a), lit. b) und lit. c) ist zusammen mit der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. a) und lit. b) auf insgesamt 140.000 EUR beschränkt.

4. Investmentfonds

- a) Die Gebühr für die Erstzulassung von Investmentfonds im Amtlichen Handel und für die erstmalige Einbeziehung von Investmentfonds in den Vienna MTF beträgt 3.000 EUR.
- b) Für Investmentfonds, die in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel einbezogen werden, steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in Rechnung zu stellen, sofern diese bereits an zumindest einem anderen Börseplatz notieren und der Antragsteller selbst, oder ein vom Antragsteller benanntes Börsemitglied, eine Market Maker-Verpflichtung übernimmt.

5. Collateralised Loan Obligations (CLO)

- a) "Collateralised Loan Obligation ist ein Verbriefungsprodukt, das für den Erwerb und die Verwaltung von Krediten durch eine Zweckgesellschaft („SPV“) geschaffen wird. Das zusammengestellte Kreditportfolio wird in unterschiedliche Anteilklassen aufgeteilt. Diese jeweiligen Anteilklassen werden als an einer Börse notierte bzw. zum Handel einbezogene Wertpapiere emittiert.
- b) Für CLO gelten folgende Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühren:

Pro SPV	Erstmaliger Antrag	Weitere Anträge („Refinanzierungen“)
Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr	13.000 EUR	6.500 EUR

- c) Die Notierungs- bzw. Einbeziehungsgebühr ist einmalig zum Zeitpunkt der Erstnotiz bzw. Einbeziehung zu entrichten und gilt pauschal für sämtliche Anleihen, die vom Antrag umfasst sind.
- d) Für sämtliche Anleihen, die von oben genannten Anträgen umfasst sind, entfällt die Benutzungsgebühr gemäß § 2, die Gebühr für das Zulassungsverfahren bzw. eine Beschlussfassung über die Einbeziehung gemäß § 3 Abs. 2 d) sowie Gebühren gemäß § 4.
- e) In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Verrechnung oben angeführter Gebühren absehen.

6. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebühren für die Erstzulassung im Amtlichen Handel sind von den Emittenten, für die erstmalige Einbeziehung in den Vienna MTF von jenen Antragstellern als Gesamtschuldner, die den beabsichtigten Handel mit dem Wertpapier dem Börseunternehmen gemeldet haben, zu bezahlen.
2. Wird im Zuge der Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren und Angebotsprogrammen keine Zulassungs- bzw. Einbeziehungsgebühr vorgeschrieben, erfolgt die Vorschreibung anlässlich der Erstnotierung bzw. Ersteinbeziehung.
3. Bei Wertpapieren ausländischer Emittenten ist der geschätzte inländische Umlauf der Bemessung zugrunde zu legen.
4. Für Nichtdividendenwerte, die auf Antrag des Emittenten bzw. des Antragstellers vom Marktsegment „bond market“ ins Marktsegment „structured products“ bzw. umgekehrt vom Marktsegment „structured products“ ins Marktsegment „bond market“ überstellt werden, beträgt die einmalige Gebühr für die Überstellung 150 EUR pro Wertpapier (ISIN).
5. Wird nach Rechnungslegung auf Wunsch des Emittenten bzw. Antragstellers die Rechnung neu ausgestellt, erhöht sich die Gebühr um 50 EUR.

§ 4 Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens

1. Die Gebühren für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Wertpapieren werden jeweils pro Wertpapier getrennt nach Amtlichem Handel und Vienna MTF berechnet, wobei die aufgeführten Mindest- bzw. Höchstgrenzen pro Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens und Wertpapier gesondert berücksichtigt werden.
2. Für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Beteiligungspapieren im Amtlichen Handel gelten die gleichen Gebühren wie bei der Erstnotiz von Beteiligungsgebühren (§ 3 Z. 1), jedoch beträgt die Mindestgebühr 5.000 EUR.

3. Für die Erhöhung der Stückanzahl bzw. des Emissionsvolumens von Beteiligungspapieren im Vienna MTF werden 2.500 EUR verrechnet.
4. Für Anleihen, die im Amtlichen Handel notieren, gilt für eine Notierungsausdehnung (Erhöhung des Emissionsvolumens) das Gebührenschemata für Erstnotierungen (§ 3 Z. 2 lit. a), lit. c) und lit. d)). Für Anleihen, die in den Vienna MTF einbezogen sind, gilt für eine Ausdehnung der Einbeziehung (Erhöhung des Emissionsvolumens) das Gebührenschemata für erstmalige Einbeziehungen (§ 3 Z. 2 lit. a), lit. c) und lit. d)).
Daueremissionen sind von der Gebühr über die Erhöhung des Emissionsvolumens ausgenommen.

§ 5 Lieferbarerklärungen von Wertpapieren

1. Für Lieferbarerklärungen von Aktien aus dem Amtlichen Handel werden 1.500 EUR und für Aktien aus dem Vienna MTF 600 EUR verrechnet.
2. Die Gebühren für Lieferbarerklärungen von Wertpapieren werden jeweils pro Erklärung und Wertpapier berechnet und sind vom Emittenten bzw. im Vienna MTF vom Antragsteller zu erlegen.

§ 6 Gebühren für die Beendigung der Zulassung von Wertpapieren an der Wertpapierbörse sowie Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Vienna MTF

Widerruf der Zulassung von Amts wegen gemäß § 38 Abs. 4 Börsegesetz oder auf Antrag gemäß § 38 Abs. 6 Börsegesetz	
Beteiligungspapiere	3.000 EUR
Anleihe (pro ISIN)	1.000 EUR
Investmentfonds	3.000 EUR

Zurückziehung von Finanzinstrumenten gemäß § 10 und Widerruf der Einbeziehung gemäß § 9 der Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF	
Beteiligungspapiere	500 EUR
Anleihe (pro ISIN)	250 EUR
Investmentfonds	500 EUR

1. Für Aktien gemäß § 3 Abs. 1 lit. d), Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e) und Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4. lit. b) steht es dem Börseunternehmen frei, keine Gebühren für die Beendigung der Einbeziehung in Rechnung zu stellen.
2. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Verrechnung oben angeführter Gebühren absehen.

§ 7 Sonstige Administrative Gebühren Kassamarkt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher (Händler am Kassamarkt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 100 EUR. Die Gebühren für Börsebesucher unterliegen der Wertsicherung gemäß dem von der Europäischen Zentralbank für die Eurozone veröffentlichten "Harmonized Index of Consumer Prices (HICP) - Overall Index". Die Basisindexzahl ist der für Dezember 2018 veröffentlichte HICP - Overall Index. Die Gebühren werden erstmals ab 2020 dem Index angepasst. Mitglieder der Geschäftsleitung von Börsemitgliedern sind von der Besuchergebühr befreit.
2. Für die Nachlieferung von Geschäfts- und Gebührenreports aus dem Bereich Kassamarkt, welche älter als 3 Geschäftstage sind (historische Reports), berechnet das Börseunternehmen über die Abwicklungsstelle jeweils 150 EUR pro Datenfile (Report) und Tag.
3. Für Unterstützungsleistungen bei der Abwicklung von Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren verrechnet das Börseunternehmen 10 EUR pro Geschäft und Seite.
4. Für von der WBAG durchgeführte Schulungen zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde gemäß § 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG („Update-Schulungen“) für nominierte Personen, die gemäß § 1 Z 20 iVm § 35 und 36 BörseG 2018 als Börsebesucher zugelassen werden wollen und die bereits in einem anderen Staat des EWR oder in einem Staat, der im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vertreten ist, über eine Befähigung als Börsehändler verfügen oder dort als Börsehändler zugelassen sind, werden von der WBAG folgende Schulungsgebühren verrechnet:

Gebühren für WBAG Update-Schulungen	
Kassamarkt Wien	EUR 500 pro Person
Update Schulung ermäßigt	EUR 400 pro Person

5. Bei Teilnahme von mehr als zwei Personen eines Unternehmens an einem Schulungstermin verrechnet die WBAG dem Unternehmen eine ermäßigte Schulungsgebühr von EUR 400 pro Person.
6. Die WBAG bestätigt den Teilnehmern mit dem WBAG-Händlerzertifikat die für eine Registrierung als Börsebesucher gemäß § 35 und 36 BörseG 2018 notwendige Fachkunde.
7. Auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung können die Update-Schulungen auch vor Ort, zB in den Räumlichkeiten eines Mitglieds, durchgeführt werden.

§ 8 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Kassamarkt

1. Die administrativen Gebühren zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 3 (Unterstützungsleistungen bei Geschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren) sind am Erfüllungstag lt. Abwicklungsbedingungen fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 eingezogen. Die jährlichen Gebühren gemäß § 1 (Benutzungsgebühren Mitglieder) und § 7 Abs. 1 (Händler am Kassamarkt) werden am letzten Valutatag des Monats Februar fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 1, 2 und 7 verstehen sich jeweils zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit nicht steuerbar bei ausländischen Leistungsempfängern).
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§§ 1-7) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

B. Transaktionsorientierte Gebühren im Kassamarkt

§ 9 Transaktionsgebühren Kassamarkt

prime market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal No Commitment	1,15	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Agent / Principal Low Commitment	1,05	1,85	35,00	1,95	3,00	65,00
Agent / Principal Medium Commitment	0,90	1,60	30,00	1,65	2,60	60,00
Agent / Principal High Commitment	0,80	1,40	25,00	1,45	2,30	55,00
Market Maker	0,00	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00
standard market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	4,00	5,00	70,00
Market Maker / Betreuer	0,50	0,80	10,00	4,00	3,00	40,00
direct market plus	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	4,00	5,00	70,00
Market Maker / Betreuer	0,50	0,80	10,00	4,00	3,00	40,00
direct market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	3,00	2,00	40,00	4,00	5,00	70,00
Market Maker / Betreuer	1,00	0,80	10,00	4,00	3,00	40,00
global market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Market Maker	0,50	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00
exchange traded funds	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Market Maker	0,50	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00

bond market	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	1,50	2,00	40,00	2,10	3,25	70,00
Market Maker / Betreuer	0,50	0,80	10,00	1,50	1,00	40,00
certificates	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	NA	NA	NA	3,50	1,00	40,00
Betreuer	NA	NA	NA	1,50	1,00	40,00
warrants	Fortlaufender Handel			Auktionenhandel		
Teilnehmer	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR	Basis in EUR	Variabel in bp	Höchst in EUR
Agent / Principal	NA	NA	NA	3,50	1,00	40,00
Betreuer	NA	NA	NA	1,50	1,00	40,00

- Die Transaktionsgebühren am Kassamarkt sind für den Handel an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von den Börsemitgliedern pro Seite und Geschäft an die Wiener Börse AG zu entrichten. Mehrfachausführungen von Orders zählen dabei als mehrfache Geschäfte.
- Die Transaktionsgebühren ergeben sich kumulativ aus der Basisgebühr sowie der variablen Gebühr, die Höchstgebühr bezieht sich auf die Summe daraus. 1 Basispunkt (bp) entspricht 1/10.000 der pro Geschäft und Seite umgesetzten Geldmenge in EUR.
- Die Transaktionsgebühren werden getrennt für jedes Marktsegment und jeden angeführten Teilnehmertyp berechnet, wobei die Handelsphase sowie die Höchstgrenzen für jedes Geschäft und Seite gesondert berücksichtigt werden. Geschäfte im Zuge einer Volatilitätsunterbrechung im Fortlaufenden Handel, werden dem Fortlaufenden Handel zugeordnet. Geschäfte in geplanten Auktionen (Eröffnungs-, Untertägige-, Schluss-Auktion), Geschäfte in der Handelsphase Trade at Close sowie Geschäfte in der Fortlaufenden Auktion werden dem Auktionenhandel zugeordnet.
- MiFID Market Makern werden als Transaktionsgebühren die Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market die Principal-Gebühren des gewählten Commitment Levels (vgl. Abs. 8) verrechnet. Bei Vorliegen angespannter Marktbedingungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit b) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578¹ werden MiFID Market Makern die Transaktionsgebühren für Market Maker des entsprechenden Segments verrechnet.
- Die Transaktionsgebühren für Market Maker oder MiFID Market Maker gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 5, 7 und 8). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market die Principal-Gebühren des gewählten Commitment Levels (vgl. Abs. 8) verrechnet. Diese Principal-Gebühren werden auch für Geschäfte eines Market Makers oder MiFID Market Makers, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, verrechnet.
- In der Handelsarchitektur Xetra® T7 steht dem Börsemitglied für Kundenaufträge und -geschäfte, die das Börsemitglied aus verrechnungstechnischen Gründen im eigenen Namen tätigt das Konto „Riskless

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme

Principal“ zur Verfügung. Sämtliche Geschäfte die auf diesem Konto getätigt werden, werden als Kundengeschäfte gewertet und mit den entsprechenden Kundengebühren verrechnet.

7. Für die Abwicklung von, über Vermittlung von Vermittlern (Sensale), an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Wertpapiergeschäften in nicht CCP-fähigen Wertpapieren, wird die Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen verrechnet. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.
8. Im Prime Market werden die Transaktionsgebühren für Agent- und Principal-Geschäfte jeweils in Abhängigkeit vom gewählten Commitment Level des Teilnehmers in einem Kalendermonat berechnet. Die Meldung bzw die Änderung des Commitment Levels muss spätestens fünf Handelstage vor Beginn des Kalendermonats, für das das Commitment Level gelten soll, an das Börseunternehmen erfolgen. Andernfalls wird das Commitment Level des vorangegangenen Monats herangezogen. Wird von einem Teilnehmer kein Commitment Level gemeldet, wird automatisch das Commitment Level „No“ herangezogen. Die monatliche Commitment Gebühr wird kumulativ zu den Transaktionsgebühren verrechnet.

Commitment Level im Prime Market	
Commitment Level	Gebühr pro Kalendermonat
No	0 EUR
Low	10.000 EUR
Medium	30.000 EUR
High	50.000 EUR

Ist ein Handelsteilnehmer gesellschaftsrechtlich mit einem anderen Handelsteilnehmer (direkt oder indirekt) verbunden und nehmen beide am Handel am Kassamarkt teil, wird das Börseunternehmen die Geschäfte dieser Handelsteilnehmer in Agent- und Principal-Geschäften entsprechend dem höchsten gewählten Commitment Level verrechnen.

Als Beteiligungsgesellschaft gilt jedenfalls eine Gesellschaft, an der einer der beiden Handelsteilnehmer direkt oder indirekt 100% des Kapitals hält. Dieser Sachverhalt ist dem Börseunternehmen in der Meldung des Commitment Levels mitzuteilen.

9. MiFID Market Maker, die am BBO Market Maker Programm teilnehmen (BBO Market Maker) werden bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung Transaktionsgebühren in Höhe von 0,2°bp (BBO Tier 1) bzw. 0,4°bp (BBO Tier 2) des passiven Geldvolumens der BBO Market Maker Geschäfte im Fortlaufenden Handel ohne Basisgebühr, maximal jedoch 10,00 EUR in Rechnung gestellt. Für alle anderen BBO Market Maker Geschäfte werden Market Maker Gebühren verrechnet.
10. Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ „direct market plus“ und „standard market“ gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 3). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des jeweiligen Marktsegmentes verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 10). Diese Principal-Gebühren werden auch für Geschäfte eines Betreuers, die auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind, verrechnet.
11. Dem Market Maker von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e), der jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt hat, wird bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 1) keine Basisgebühr in Rechnung gestellt.

12. Die Transaktionsgebühren für Betreuer im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion für Anleihen gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Verpflichtung (vgl. § 12 Abs. 2). Bei Nichteinhaltung werden die Principal-Gebühren des Marktsegmentes „bond market“ verrechnet (vgl. oben u. § 13 Abs. 9).
13. Das Börseunternehmen kann Transaktionsgebühren für einen befristeten Zeitraum aussetzen (Fee Holiday).

§ 10 Gebühren für OTC-Geschäfte

1. Die über das Xetra® System an den von der Wiener Börse AG betriebenen Märkten von Handelsteilnehmern eingegebenen OTC–Transaktionen (Over The Counter Geschäfte) werden je nach Marktsegment mit der Hälfte der betreffenden, in § 9 aufgeführten, variablen Gebühren unter Beibehaltung der dort angeführten jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren pro Geschäft und Seite vom Börseunternehmen in Rechnung gestellt. Bei den fixen Transaktionsgebühren im Marktsegment der warrants und der certificates wird die gleiche Regelung angewendet.
2. In den Segmenten mit Teilnehmerdifferenzierung wird hierbei immer die höchste variable Gebühr für Agent Geschäfte als Grundlage der Gebührenberechnung herangezogen. Ansonsten gilt Abs. 1 sinngemäß.
3. Allfällige Gebühren für die Abwicklung von OTC–Geschäften sind nicht inkludiert. § 9 Abs. 1 - 4 gilt sinngemäß.

§ 11 Adjustmentgebühren Kassamarkt

Adjustmentgebühren Kassamarkt		
Adjustments	Gebühr	Berechnungsbasis
Änderung Kassageschäft in Xetra®	5,00 EUR	pro Änderung und Geschäft
Storno Kassageschäft in Xetra® durch WBAG mit Ausnahme von Geschäften in Zertifikaten und Optionsscheinen	100,00 EUR	pro auslösende Order
Storno Zertifikate- und Optionsscheingeschäft in Xetra® durch WBAG	30,00 EUR	pro auslösende Order
Manuelle Ordererfassung durch WBAG	5,00 EUR	pro Order
Manuelle Orderlöschung durch WBAG	0,00 EUR	pro Order

Die Adjustmentgebühren am Kassamarkt werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder manuellen Eingaben von Geschäften nach der obigen Aufstellung berechnet. Sie sind von dem, die Änderung auslösenden Handelsteilnehmer, zu erlegen.

§ 12 Kassamarkt Regelungen für Market Maker und Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ und „direct market plus“

1. Ein Market Maker oder MiFID Market Maker kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) die vom Börseunternehmen festgelegte Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Titel erfüllt. Hinsichtlich der Quotierungsverpflichtung für MiFID Market Maker orientiert sich das Börseunternehmen dabei an den Vorgaben der Richtlinie

2014/65/EU (MiFID II)² samt bezughabender Delegierter Verordnung (EU) 2017/578³. Bei Beendigung einer Market Maker-Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit den Principal-Gebühren des entsprechenden Segments, im Prime Market mit den Principal-Gebühren des gewählten Commitment Levels (vgl. § 9 Abs. 8) rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.

2. Ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“, „direct market plus“ und „standard market“ bzw. Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion kommt seiner Verpflichtung nach, wenn er im zurückliegenden Kalendermonat (Beobachtungszeitraum) die vom Börseunternehmen festgelegte Quotierungsverpflichtung in dem betreffenden Titel erfüllt. Bei Beendigung einer Verpflichtung zur Betreuung von Wertpapieren im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“, „direct market plus“ oder „standard market“ werden bei Nichterfüllung der Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in dem betreffenden Wertpapier getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Beendigung der Verpflichtung zur Betreuung im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“, „direct market plus“ und „standard market“ über das Betreuer-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben. Genannte Regelung gilt auch für Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion.
3. Erfüllt der Market Maker im Marktsegment „global market“ oder der Market Maker von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b), seine Verpflichtung und hat er zumindest einen Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF, das jeweilige Marktsegment und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt, erhält er eine Beteiligung in Höhe von 1 Basispunkt vom einfach gezählten Geldvolumen seiner Market Maker-Geschäfte, sofern diese nicht auf Grund von Aufträgen mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-kill“ oder „Immediate-or-cancel“ zustande gekommen sind.
4. In Sondersituationen kann das Börseunternehmen von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren gemäß Abs. 1, 2 oder 3 absehen.

§ 13 Fälligkeit und Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren Kassamarkt

1. Die Transaktions- und Adjustmentgebühren für Geschäfte am Kassamarkt (§§ 9,11) und für OTC-Geschäfte (§ 10) sind am Erfüllungstag des Geschäftes laut den Abwicklungsbedingungen bzw. die Commitment Gebühr am dritten Handelstag des Kalendermonats, für das das Commitment Level gelten soll, fällig. Fällt der Erfüllungstag des Geschäftes bzw. der erste Handelstag des Kalendermonats auf einen österreichischen Bankfeiertag, sind die Gebühren am darauffolgenden österreichischen Bankarbeitstag fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit unecht steuerbefreit oder nicht steuerbar bei ausländischen Leistungsempfängern).
2. Der Abwicklungsstelle ist hierzu eine Lastschriftermächtigung für ein Girokonto des unmittelbaren Abwicklungsteilnehmers einzuräumen. Für die Erlegung der Transaktionsgebühren von mittelbaren Abwicklungsteilnehmern ist der betreffende General Clearer verantwortlich.
3. Bei nicht zeitgerechter Erlegung der Administrativen Gebühren Kassamarkt (§ 1, § 7 Abs. 1) und der Transaktionsgebühren Kassamarkt (§§ 9–12) bzw. bei Unterdeckung des Girokontos ist die Wiener Börse AG berechtigt, den Teilnehmer vom Handel auszuschließen und ein Börseausschlussverfahren

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 der Kommission vom 13. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und -Systeme

einzuleiten. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der administrativen und der transaktionsorientierten Gebühren werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

4. Die vorläufigen Transaktionsgebühren betreffend Geschäfte von Market Makern von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e), die jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt haben (vgl. § 9 Abs. 12 erster Satz), werden zunächst am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles auf Grundlage der jeweiligen Market Maker Gebühr berechnet und sind entsprechend Abs. 1 zur Zahlung fällig.
5. Die sich aus § 12 ergebenden Beteiligungen für Market Maker im Marktsegment „global market“ oder Market Maker von Investmentfonds gemäß § 3 Abs. 4 lit. b) werden am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und dem Girokonto des Mitglieds am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats gutgeschrieben.
6. Erfüllen BBO Market Maker während des Beobachtungszeitraumes die vom Börseunternehmen vorgegebenen Bedingungen, werden die vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bis auf die in § 9 Abs. 9 festgelegten Transaktionsgebühren refundiert.
7. Kommen Market Maker von Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e), die jeweils den Antrag zur Einbeziehung in den Vienna MTF und das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gestellt haben, während des Beobachtungszeitraumes der von ihnen in einem Instrument übernommenen Market Maker Verpflichtung nach, werden die für die Market Maker Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bis auf die in § 9 Abs. 11 festgelegten Transaktionsgebühren refundiert.
8. Kommt ein Market Maker oder BBO Market Maker seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 1), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 5) am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
9. Kommt ein Betreuer im Handelsverfahren Auktion für Aktien im Marktsegment „direct market“ bzw. „direct market plus“ bzw. Anleihen im Handelsverfahren Fortlaufende Auktion seiner Verpflichtung nicht nach (vgl. § 12 Abs. 2), wird dies am fünften Handelstag des auf den Beobachtungszeitraum nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und die Principal Gebühren (vgl. § 9 Abs. 10 und 12) am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats verrechnet.
10. Kommt ein MiFID Market Maker in einer angespannten Marktbedingung während des Beobachtungszeitraumes der von ihm in einem Instrument übernommenen MiFID Market Maker Verpflichtung nach (vgl. § 12 Abs. 1), werden die für die MiFID Market Maker Geschäfte vorläufig verrechneten Transaktionsgebühren in dem jeweiligen Instrument am fünften Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und am siebenten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats refundiert.
11. Gebühren für exzessive Systemnutzung gemäß § 13a werden am siebten Handelstag des nachfolgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt. Das Börseunternehmen kann im begründeten Fall von einer Einhebung der Gebühr absehen.

§ 13a Exzessive Systemnutzung

1. Für Order-/Quote-Transaktionen (Einstellung, Änderung, Löschung) wird grundsätzlich keine Gebühr in Rechnung gestellt. Jedoch werden bei Überschreitung eines pro Segment definierten Grenzwertes von Transaktionen pro Tag und ISIN (Order/Trade Ratio) 0,01 Euro pro Transaktion in Rechnung gestellt.

2. Die Grenzwerte der Transaktionen je Handelsteilnehmer, ISIN und Tag (Number based Order/Trade Ratio) orientieren sich am Transaktionsverhalten der Handelsteilnehmer und werden von der Wiener Börse halbjährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und veröffentlicht.

§§ 14 bis 22 entfallen

Teil 2: Gebühren der Warenbörse allgemein

A. Administrative Gebühren

§ 23 Administrative Gebühren für die Mitglieder der Warenbörse

1. Die Gebühren für die Mitgliedschaft bei der Warenbörse betragen – mit Ausnahme für Mitglieder, die ausschließlich am Handel mit und an der Abwicklung von elektrischen Energieprodukten teilnehmen - einmalig 200 EUR (Beitrittsgebühr) und in den folgenden Jahren 100 EUR pro angefangenen Kalenderjahr (Mitgliedsgebühr).

§ 24 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren Warenbörse

1. Die Gebühren gemäß § 23 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sind mit Rechnungslegung zu entrichten.
2. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren Warenbörse (§ 23) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet.

Teil 3: Gebühren im EXAA-Markt der Warenbörse

Sämtliche Gebühren gemäß Teil 3 dieser Gebührenordnung werden im Zusammenhang mit der Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten über die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt), Wien, erhoben. Die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „CCP.A“ genannt) ist durch die EXAA mit der Einhebung und Verrechnung beauftragt.

A. Administrative Gebühren im EXAA-Markt

§ 25 Gebühren für die Teilnahme am Handel von elektrischen Energieprodukten

Teilnahme am EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte			
Als	Beitrittsgebühr	Geschäftsgebühr	
		Basis	höchst
Standardteilnehmer	10.000 EUR	25 EUR / GWh*)	
		15.000 EUR	20.000 EUR
Teilnehmer „Grünstrom only“	5.000 EUR	7.000 EUR	

EXAA Tabelle 1

*gilt nur für Handelsumsätze EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft

1. Jeder Teilnehmer am EXAA-Markt hat bei Teilnahme am Handel die jeweiligen einmaligen Beitrittsgebühren und die jährlichen Geschäftsgebühren an die EXAA zu bezahlen.
2. Die Beitrittsgebühren werden bei Abgabe des Teilnahmeantrages zur Zahlung fällig.
3. Die Beitrittsgebühr zum Kassamarkt für den Handel mit elektrischen Energieprodukten für Standardteilnehmer beinhaltet die Einrichtung folgender Handelskonten:
 - 3.1 Für den 10:15 Handel:
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft in der österreichischen Gebotszone,
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom in der österreichischen Gebotszone,
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft in einer der deutschen Regelzonen,
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom in einer der deutschen Regelzonen und
 - 3.2 Für den 12:00 Handel:
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion in der österreichischen Gebotszone,
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 12:00 Market Coupling-Auktion in einer der deutschen Regelzonen.
4. Die Beitrittsgebühr zum Kassamarkt für den Handel mit elektrischen Energieprodukten für Teilnehmer, die nur Handel mit Grünstrom betreiben („Grünstrom only“) beinhaltet die Einrichtung folgender Handelskonten:
 - 4.1 Für den 10:15 Handel:

- 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom in der österreichischen Gebotszone,
 - 1 Konto für den Handel mit Kassaprodukten EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom in einer der deutschen Regelzonen.
5. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden grundsätzlich nach Kalenderjahren im Vorhinein abgerechnet, wobei die jährlichen Geschäftsgebühren für Teilnehmer am EXAA-Markt, die während des Jahres die Teilnahmeberechtigung erwerben, nach ganzen (verbleibenden) Kalendermonaten anteilig berechnet werden. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden erstmals bei Abgabe des Teilnahmeantrages fällig.
 6. In der Folge werden die jährlichen Geschäftsgebühren jeweils zum Jahresbeginn fällig. Die umsatzabhängige Komponente der jährlichen Geschäftsgebühr beim Handel in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft wird dem Teilnehmer dabei für das zurückliegende Kalenderjahr (oder bei seinem Ausscheiden für den noch nicht abgerechneten Zeitraum) nachträglich verrechnet.
 7. Die jährlichen Geschäftsgebühren bei Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie betragen 15.000 EUR; bei Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft fallen zuzüglich 25 EUR pro im Kalenderjahr angefangener gehandelter Gigawattstunde [GWh] an, wobei die jährlichen Geschäftsgebühren gesamt mit maximal 20.000 EUR begrenzt sind.
 8. Die Teilnahme kann auf den Handel mit Kassaprodukten in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom beschränkt werden („Grünstrom only“); hierbei verringert sich die jährliche Geschäftsgebühr auf 7.000 EUR.
 9. Teilnehmer, die ausschließlich zur Teilnahme am Handel mit Kassaprodukten in der EXAA 10:15 Uhr Auktion elektrische Energie Grünstrom dem Kassamarkt der EXAA beitreten, haben eine Beitrittsgebühr von 5.000 EUR zu bezahlen. Diese Beitrittsgebühr wird auf die bei Aufnahme des Handels mit Kassaprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft, sowohl für den 10:15 Handel als auch 12:00 Handel, anfallende Beitrittsgebühr angerechnet.

§ 26 Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher (unabhängig von deren Rolle als zB Trader, Senior Trader, COR-User oder Member Supervisor) im Handel mit elektrischen Energieprodukten (Händler im EXAA-Markt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 150 EUR. Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitgliedes sind, soweit sie nicht selbst aktiv handeln, von der Besuchergebühr befreit.
2. Die Gebühr für die Bereitstellung der Zwei-Faktor-Authentifizierung für die zum Handel berechtigten und im System registrierten Börsebesucher oder sonstigen Besucher (administratives und technisches Hilfspersonal) eines Teilnehmers am Handel mit elektrischen Energieprodukten beträgt:

Zwei-Faktor Authentifizierung	Gebühr pro Kalenderjahr
Hardware-Token	225 EUR
SMS-Token	175 EUR
E-Mail Token	125 EUR

EXAA Tabelle 2

3. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen pro EXAA-Prüfung (EXAA Market Trading Exam) 200 EUR.

4. Teilnehmer, die weitere als die gemäß § 25 Abs. 3 und 4 eingerichteten Handelskonten unterhalten wollen, können zusätzliche Handelskonten durch die EXAA einrichten lassen. Die Gebühr für jedes zusätzliche Handelskonto beträgt 1.600 EUR im Jahr. Zwei zusammengehörige Location-Spread sowie auch Cross Auction-Spread Handelskonten werden hierbei als ein Handelskonto betrachtet.
5. Für Teilnehmer, die eine Market Maker oder Spread Market Maker Verpflichtung in einem Produkt im EXAA-Markt übernehmen, wird jeweils ein dediziertes Market Maker oder Spread Market Maker Konto im Handelssystem eingerichtet, für welches keine Kontogebühren nach Abs. 4 verrechnet werden.

§ 27 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt

1. Die Administrativen Gebühren sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung durch die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien, ohne Abzug zur Zahlung durch den Teilnehmer am EXAA-Markt fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens gemäß § 1 Abs. 4 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ iVm § 18 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A vom Teilnehmer eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 25 und 26 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren gemäß §§ 25 und 26 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Verrechnung allfälliger Mahnspesen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anordnung gemäß § 458 UGB.

B. Transaktionsorientierte Gebühren im EXAA-Markt

§ 28 Transaktionsgebühren für den Handel und die Abwicklung im EXAA-Markt

Transaktionsgebühren EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft & EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom			
Segment	Teilnehmer	Variabel	mindest
Kassaprodukte	Kundenhandel	0,075 EUR/MWh	
	Eigenhandel	0,075 EUR/MWh	
	Liquidity Provider	vgl. § 30 Abs. 1 ff	480 MWh/Tag
	Market Maker	0,045 EUR/MWh	
	Sponsor	vgl. § 30 Abs. 7 ff	

EXAA Tabelle 3

Transaktionsgebühren EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft Ordervariante Location-Spread		
Segment	Teilnehmer	Variabel
Kassaprodukte	Kundenhandel	0,0375 EUR/MWh
	Eigenhandel	0,0375 EUR/MWh
	Spread Market Maker	0,0225 EUR/MWh

EXAA Tabelle 4

Transaktionsgebühren EXAA 12:00 Market Coupling Auktion		
Segment	Teilnehmer	Variabel
Kassaprodukte	Kundenhandel	0,039 EUR/MWh
	Eigenhandel	0,039 EUR/MWh

EXAA Tabelle 5

Transaktionsgebühren EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft & EXAA 12:00 Market Coupling Auktion Ordervariante Cross Auction-Spread		
Segment	Teilnehmer	Variabel
Kassaprodukte	Kundenhandel	0,0425 EUR/MWh
	Eigenhandel	0,0425 EUR/MWh

EXAA Tabelle 6

1. Die EXAA erhebt von den Handelsteilnehmern im EXAA-Markt jeweils obenstehende Gebühren für jedes Geschäft, das nach dem Matching auf ein Handelskonto eines Teilnehmers gebucht wird.

2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte bildet das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh].
3. Die Transaktionsgebühren für Marktbetreuer (Liquidity Provider, Market Maker und Sponsoren) gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Liquidity Provider, Market Maker oder Sponsoren Verpflichtung. Ein Teilnehmer kann sich pro Handelskonto jeweils nur für eine Art Marktbetreuung verpflichten. Für Liquidity Provider gelten die Gebühren nur für das vereinbarte Umsatzvolumen. Für eventuell darüber hinaus gehende Umsätze wird keine Refundierung gemäß § 29 Abs. 3 gewährt. Für Sponsoren wird der Bonus pro Jahr, welcher der Vertragsmenge entspricht, rückerstattet, sofern die vertragliche Jahresmenge erreicht wird. Sollte das gehandelte Jahresvolumen eine der höheren Stufengrenzen erreichen, wird der Bonus der gewählten Vertragsmenge auch für das zusätzliche Volumen der erreichten Stufe rückerstattet. Eine Änderung des Basisvolumens ist im Folgejahr möglich.
4. Einem Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor werden zunächst die jeweiligen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren des betreffenden EXAA-Marktes gemäß § 28 verrechnet.
5. Bei Ausführungen durch Abgabe von Orders der Ordervariante Location-Spread in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft sowie der Ordervariante Cross Auction-Spread in beiden Auktionen werden die oben angeführten Transaktionsgebühren (EXAA Tabelle 4 bzw. EXAA Tabelle 6) für die gesamte aus diesem Handelsgeschäft resultierende Energie (Kauf- und Verkaufsmenge) verrechnet.
6. Jenen Teilnehmern am EXAA-Markt, die bei Aufnahme des Handels in einem neuen Handelsgegenstand ab dem ersten Handelstag am Handel teilnehmen, werden im Kalendermonat der Aufnahme des Handels in dem betreffenden Handelsgegenstand keine Transaktionsgebühren gemäß § 28 verrechnet (Fee Holidays für First Movers), sofern dies vom Vorstand der EXAA rechtzeitig beschlossen und offiziell kommuniziert wird.

§ 29 Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt

Börsemitglieder können die besondere Betreuung von Handelsgegenständen im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte durch den Abschluss einer Verpflichtung als Liquidity Provider (Abs. 1 ff), als Market Maker (Abs. 4 ff), als Sponsor (Abs. 7 ff) oder als Allrounder (Abs. 9) in dem betreffenden Produkt übernehmen.

1. Ein Liquidity Provider im EXAA-Markt erfüllt seine Funktion, wenn er in einem Beobachtungszeitraum tatsächlich ein bestimmtes im Vorhinein in der Liquidity Provider Verpflichtung mit der EXAA vereinbartes Umsatzvolumen im Eigenhandel umsetzt.
2. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalendermonat. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der effektive Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers nur an höchstens 8 einzelnen Liefertagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindest-Tagesumsatz liegen.
3. Die EXAA refundiert denjenigen Liquidity Providern, die ihre jeweilige Verpflichtung erfüllen, 25% ihrer während des Beobachtungszeitraumes angefallenen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren für das vereinbarte tägliche Umsatzvolumen.
4. Ein Market Maker bzw. Spread Market Maker in einem Handelsprodukt im EXAA-Markt schließt eine Market Maker bzw. Spread Market Maker Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet, während der vereinbarten Börsezeit im gemäß Abs. 2 festgelegten Beobachtungszeitraum seinen Quotierungsverpflichtungen nachzukommen, Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäfte anzubieten.

5. Die verbindlich einzugebenden Limit Buy und Sell Preise sind sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite für eine bestimmte Mindestmenge (Minimum Size) pro Produkt und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (höchst zulässiger Bid/Offer Spread) zu stellen. Ein Market Maker bzw. Spread Market Maker für elektrische Energieprodukte darf an höchstens 3 Liefertagen im Beobachtungszeitraum seine Market Maker bzw. Spread Market Maker Verpflichtung unterschreiten.
6. Der entsprechende, bei Einhaltung der Liquidity Provider oder Market Maker bzw. Spread Market Maker Verpflichtung, an den Marktbetreuer zu refundierende Betrag wird nach Ablauf des Beobachtungszeitraums von der EXAA berechnet und spätestens innerhalb des folgenden Kalendermonats dem Marktbetreuer gutgeschrieben.
7. Ein Sponsor im EXAA-Markt schließt eine Sponsor Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet ein bestimmtes Mindest-Umsatzvolumen (Basisvolumen) als Teilnehmer im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte innerhalb eines Jahres (Beobachtungszeitraum) umzusetzen. Wird das vereinbarte Basisvolumen erreicht, wird ihm von der EXAA ein Bonus für das vereinbarte Basisvolumen gemäß untenstehender Staffelung und § 28 Abs. 3 refundiert.

Sponsorship Staffel EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft & EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom	
Basisvolumen [GWh]	Bonus [EUR / MWh]
≥ 200	0,0095
≥ 300	0,01
≥ 500	0,011
≥ 750	0,0115
≥ 1.000	0,012
≥ 1.250	0,0125
≥ 1.500	0,013

EXAA Tabelle 7

Bei Sponsorship in Bezug auf Konten für Orders der Ordervariante Spread bezieht sich das Basisvolumen (EXAA Tabelle 7) auf die Summe aus resultierender Kauf- und Verkaufsmenge und die Refundierung (Bonus) erfolgt für die Hälfte davon.

8. Der entsprechende Betrag wird bei Einhaltung der Sponsorverpflichtung nach Ablauf der 12 Monate von der EXAA berechnet und dem Sponsor bekannt gegeben.
9. Die EXAA refundiert Allroundern, die ihre Allrounderverpflichtung für die Erreichung eines Handelsvolumens in der Höhe von 500 GWh in der EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und/oder EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom erfüllen, 10% ihrer während des Kalenderjahres angefallenen Transaktionsgebühren in der EXAA 12:00 Market Coupling Auktion.
10. Mit Abschluss einer Flat Rate Vereinbarung kann für Transaktionen in der EXAA 12:00 Market Coupling Auktion ein Volumenpaket gegen Vorauszahlung einer Flat Rate Fee erworben werden.

Flat Rate Modell		
EXAA 12:00 Market Coupling Auktion		
Volumenpaket [GWh]	Flat Rate Fee [EUR]	kalkulatorische effektive Transaktionsgebühr [EUR/MWh]
6.000	210.000 EUR	0,035
12.000	360.000 EUR	0,03

EXAA Tabelle 8

Das, durch Abschluss der Flat Rate Vereinbarung gewählte, Volumenpaket des Flat Rate Modells (EXAA Tabelle 8) ist innerhalb eines Kalenderjahres nach Abschluss nutzbar und verfällt anschließend. Pro Kalenderjahr kann jeweils nur ein Volumenpaket abgeschlossen werden, dabei ist ein Wechsel zu einem anderen Volumenpaket innerhalb des Kalenderjahres nicht möglich. Über die Ausnutzung des Volumenpaketes hinausgehende Handelsmengen werden zu den kalkulatorischen effektiven Transaktionskosten gemäß EXAA Tabelle 8 verrechnet. Es erfolgt keine Rückvergütung für nicht bzw. nicht vollständig genutzte Volumenpakete - auch nicht bei unterjähriger Kündigung des Handelsteilnehmers.

§ 30 Regelung für die physische Erfüllung von offenen Stromfuture-Positionen im 12:00 Handel

1. Börsemitglieder können durch den Abschluss einer Vereinbarung zur physischen Erfüllung von Stromfutures für Transaktionen, die der physischen Erfüllung offener Stromfuture-Positionen (Wochen- bzw. Monatsfuture) für Base-, Peak- und Off-Peak Produkte dienen, zu reduzierten Transaktionsgebühren abwickeln.

Physische Erfüllung von Stromfutures	
EXAA 12:00 Market Coupling Auktion	
Transaktionsgebühren	
Wochenfutures	Monatsfutures
0,03 EUR/MWh	0,02 EUR/MWh

EXAA Tabelle 9

2. Die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten Handelsumsätze sind auf ein eigens dafür vorgesehenes Handelskonto zu tätigen.
3. Die Gewährung der reduzierten Transaktionsgebühren erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung aller definierten Bedingungen gemäß den „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ iVm den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A und dem Vorhandensein einer entsprechenden Futureposition.
4. Sollte der Handelsteilnehmer auf Anforderung durch EXAA keinen Nachweis über das Vorhandensein eines Stromfutures vorlegen können oder die angemeldeten Positionen nicht mit der vorgelegten Futureposition übereinstimmen, so fallen für alle Transaktionen des Lieferzeitraums Kompensationsgebühren in Höhe der üblichen Transaktionsgebühren gemäß § 28 sowie eine Bearbeitungsgebühr von 1.000 EUR an.
5. Die Verrechnung der Kompensationsgebühr gemäß Abs. 4 erfolgt spätestens am Monatsende des der Lieferperiode folgenden Monats durch Verrechnung der Differenz der üblichen Transaktionsgebühren gemäß § 28 und der reduzierten Transaktionsgebühren gemäß Abs. 1.

§ 31 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt

1. Die Transaktionsgebühren und Gebühren für verspätete Zahlungen gemäß § 28 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind gemäß § 1 Abs. 4 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ iVm § 16 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A am Banktag (Mo-Fr), der auf den Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles (Handelstag) folgt, mit Ausnahme von Handelstagen, welche Wochenendtage oder Bankfeiertage sind, für welche die Abwicklung am zweiten darauffolgenden Banktag stattfindet, bis 08.00 Uhr MEZ zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühren gemäß § 28 verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Kommt ein Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor während des betreffenden Beobachtungszeitraumes der von ihm übernommenen Verpflichtung nach, wird der gemäß § 29 Abs. 6 oder 8 berechnete Betrag dem Marktbetreuer am fünften Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und ihm am achten Werktag gutgeschrieben.
4. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren gemäß § 28 zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Verrechnung allfälliger Mahnspesen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Anordnung gemäß § 458 UGB.

Teil 4: Gebühren bei der Abwicklung über die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH ("CCP.A")

A. Abwicklungsgebühren der Wertpapierbörse

Jedes Mitglied der Wiener Börse als Wertpapierbörse hat an die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH im Zusammenhang mit der Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Wertpapierbörse und der am Vienna MTF abgeschlossenen Geschäfte Gebühren gemäß der Gebührenordnung der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH, siehe: <http://www.ccpa.at> zu entrichten.

B. Abwicklungsgebühren der Warenbörse

Jedes Mitglied der Wiener Börse als Warenbörse hat an die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH im Zusammenhang mit der Abwicklung der am Kassamarkt der Wiener Börse als Warenbörse abgeschlossenen Geschäfte im Handel mit Stromprodukten Gebühren gemäß der Gebührenordnung Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH, siehe: <http://www.ccpa.at> zu entrichten.

Teil 5: Generell

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen und EXAA andererseits abbedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 996 vom 13. April 2023.